



Düby Danielle 14.09.2012

Anhörungsbericht

Zur Verordnung über die Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten

1 Ausgangslage

Im Jahr 2009 überwies das Parlament die Motion Moser (08.3675) und beauftragte damit den Bundesrat, die Rechtsgrundlagen derart zu ändern, dass eine Deklarationspflicht für Pelze und deren Produkte geschaffen wird. Damit sollen die Konsumentinnen und Konsumenten von Pelzen und Pelzprodukten Klarheit über die Haltungsform, die Herkunft sowie die Tierart erhalten. Nachdem es unter den Organisationen der Pelz- und Bekleidungsindustrie 2009/2010 nicht zu einer verbindlichen Deklaration durch eine privatrechtliche Vereinbarung kam, setzt der Bundesrat die Motion Moser mittels Verordnung um. Das Bundesamt für Veterinärwesen führte in der Zeit vom 03. Juli bis 24. September 2012 eine Anhörung zum Erlass der Verordnung über die Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten (Pelzdeklarationsverordnung) durch.

1.1 Grundzüge der Vorlage

Die Deklaration umfasst die Tierart sowie die Gewinnungsart und die Herkunft des Fells. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip wurde Rechnung getragen, indem bei den Anforderungen an die Deklaration auf einen hohen Detaillierungsgrad verzichtet und den Marktteilnehmenden grösstmögliche Freiheit in der Art der Beschriftung gelassen wurde. Die Deklarationspflicht wird gestützt auf das Konsumentenschutzgesetz (KIG, SR 944.0) umgesetzt und betrifft Marktteilnehmende, welche in- oder ausländische Pelze sowie Pelzprodukte an eine Konsumentin respektive einen Konsumenten abgeben. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit wurden die Pelze und Pelzprodukte von bestimmten Säugetieren von der Deklarationspflicht ausgenommen. Diese Auswahl hat insbesondere in Bezug auf die Hauskaninchen in der Anhörung viele Reaktionen hervorgerufen.

2 Wichtigste Ergebnisse der Anhörung

Die überwiegende Mehrheit der befragten Organisationen und alle 18 Kantone die sich geäußert haben begrüßen die Vorlage ausdrücklich, insbesondere die dadurch ermöglichte Transparenz beim Kauf von Pelzen und Pelzprodukten. Mit den zusätzlichen Informationen betreffend Tierart, Herkunft sowie Gewinnungsart des Fells können die Konsumenten zukünftig selber entscheiden, welches Fell sie kaufen wollen. Dank dieser Verordnung werde aus der bisherigen freiwilligen Deklaration für alle eine gleichermassen verbindliche Deklarationspflicht eingeführt. Die vorgeschlagenen Regeln sei zielführend für die Umsetzung eines langjährigen Anliegens. Auch wird begrüßt, dass mit dieser Verordnung ein deutlicher Mehrwert für die Konsumentinnen und Konsumenten geschaffen wird, ohne dass den Gemeinden und Kantonen ein finanzieller Mehraufwand entsteht.

Ein Teil der Tierschutzorganisationen hätte ein gänzlich Importverbot von Pelzen und Pelzprodukten der Deklarationspflicht vorgezogen, begrüßt aber auch die vorgelegte Regelung.

Insbesondere den Tierschutzorganisationen ist es ein Anliegen, der Verordnung noch weitere Tierarten (vor allem Hauskaninchen) zu unterstellen. Ausserdem wird bemängelt, dass einzelne Bestimmungen der Verordnung zu wenig klar oder streng definiert sind. Swiss Fashion Stores betrachtet den Alleingang der Schweiz betreffend Deklaration als wenig sinnvoll und würden eine mit der europäischen Gesetzgebung kompatible Lösung bevorzugen. CP und FPV sprechen sich gegen den Erlass der Pelzdeklarationsverordnung aus.

3 Zu den Bestimmungen im Einzelnen

3.1 Gegenstand der Deklarationspflicht (Art. 1-2)

Artikel 1

Jagd Schweiz wünscht folgende Ergänzung von Artikel 1: „Von der Pflicht ausgenommen ist die Deklaration, wenn die Ware unter Marktteilnehmern oder unter Konsumenten angegeben wird“. Für die Stiftung für Konsumentenschutz ist nicht klar ersichtlich, wer genau mit dem Begriff „Person“ gemeint: dabei kann es sich sowohl um ein Pelzfachgeschäft als auch um eine Privatperson handeln.

Artikel 2

Die verschiedenen Tierschutzorganisationen – Association de défense des chevaux maltraités, ATs, DBT, Graubündner Tierschutzverein, GST, Helvetia Nostra, KAGFreiland, ProTier, Schweizer Liga gegen Vivisektion, SPA-Fribourg, SPAN, STS, STVT, SVPA, Tierschutz bei der Basel, TSB, Vier Pfoten und der Zürcher Tierschutz – sowie die SP fordern, dass auch Kaninchenfelle der Deklarationspflicht unterstehen und somit Ziffer 4 bei Buchstabe c von Artikel 2 gestrichen wird. Begründet wird dies damit, dass Hauskaninchen zu Millionen we-

gen ihrem Fell gezüchtet werden und meistens unter höchst tierquälerischen Bedingungen aufwachsen.

TIR und die Stiftung Vier Pfoten würden es begrüssen, wenn die Felle aller Säugetiere deklarationspflichtig würden. TIR fordert zudem, dass nicht ein neuer Wildtierbegriff eingeführt wird, sondern der gleiche wie in Artikel 2 Absatz 1 der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) verwendet wird.

Swiss Fashion Store ist der Meinung, dass Nerz unbedingt von der Deklarationspflicht ausgenommen werden muss. Auch SwissFur schliesst sich dieser Meinung an, da gemäss einem Gutachten Nerz als domestiziert gilt. Sie schlägt zudem folgenden Zusatz (Artikel 2, Buchstabe c, Ziffer 5) vor: „Zuchttiere mit der wissenschaftlichen Bezeichnung: ..forma domestica (Beispiel: *oryctolagus cuniculus*)“ und weist des weiteren darauf hin, dass in den USA seit kurzem der amerikanische Farmnerz als „Neovision vison forma domestica“ bezeichnet wird.

WWF wünscht, dass Yak und Wasserbüffel deklarationspflichtig sind, da beide Tierarten in der freien Wildbahn als gefährdet gelten und bei den Fellen nicht unterschieden werden kann, ob es sich um Wildtiere oder domestizierte Tiere handelt.

Gemäss JagdSchweiz sollten auch Haushunde und Hauskatzen von der Deklarationspflicht ausgeschlossen werden. Falls aber die Pelze und Pelzprodukte von Haushunden und Hauskatzen deklarationspflichtig werden, soll Artikel 2 Buchstabe a um die Begriffe „Haushunde und Hauskatzen“ erweitert werden.

3.2 Deklarationspflichten (Art. 3-5)

Artikel 3

JagdSchweiz schlägt vor, Artikel 3 folgendermassen zu ändern: „...abgibt, muss den wissenschaftlichen Namen und die Bezeichnung der Wildtierart, von der das Fell stammt, in einer Amtssprache des Bundes angeben.“ Auch Swiss Fur und der VSV empfinden die Bezeichnungen wissenschaftlich/zoologisch als ungenau. Sie schlagen deshalb vor, den wissenschaftlichen (lateinischen) Namen und die Handelsbezeichnung zu deklarieren. Der VSV fordert zudem, dass die Artbezeichnung in allen drei Landessprachen erfolgt.

Die Stiftung für Konsumentenschutz regt an, die erlaubten zoologischen Bezeichnungen in einem Anhang zur Verordnung aufzulisten.

Der Zürcher Tierschutz und die Stiftung Vier Pfoten weisen daraufhin, dass falls auch Felle von Hauskaninchen der Deklarationspflicht unterstehen, der Begriff „Wildtierart“ mit „Tierart“ ersetzt werden muss.

WWF schlägt zudem vor, dass auch Felle von domestizierten Arten deklariert werden müssen, zumindest mit der Tierart. Dies würde dem Konsument auch helfen zum Beispiel Reptilien-Prägung auf Rindsleder oder echtes Reptilienleder voneinander zu unterscheiden.

Artikel 4

WWF, die Stiftung für Konsumentenschutz und Helvetia Nostra wünschen sich genauere Angaben zur Herkunft. So soll die Herkunftsangabe in Artikel 4 Absatz 3 zumindest die Begrenzung auf geographische Regionen oder Provinzen festlegen.

Auch die Kantone NE und FR, die TIR und die Stiftung Vier Pfoten verlangen, dass die Rückverfolgbarkeit von einem Fell garantiert werden muss. Die Kantone NE und FR, TIR, Stiftung Vier Pfoten fordern daher, dass Absatz 3 und 4 von Artikel 4 gestrichen werden. WWF Schweiz, ProTier, Schweizer Liga gegen Vivisektion, die Kantone BS, NE, FR und ZH die TIR, und die Stiftung für Konsumentenschutz fordern, den Absatz 4 zu streichen oder strenger zu definieren. Es wird befürchtet, dass die Herkunft von Fellen aus Staaten mit tiefem Tierschutzstandard durch die Angabe „Herkunft unbekannt“ verschleiert werden könnte oder die Pelzhändler sich nicht genügend um die tatsächliche Herkunft ihrer Ware bemühen. Helvetia Nostra fordert, dass „Herkunft unbekannt“ angegeben werden muss, wenn ein Beweis dafür vorliegt, dass die Herkunft nicht in Erfahrung gebracht werden konnte.

Artikel 5

Swiss Fashion Stores weist darauf hin, dass in der Fachsprache der Begriff Farmhaltung und nicht Käfighaltung verwendet wird. Auch SwissFur wünscht, dass der Begriff „Farmhaltung“ und nicht „Käfighaltung“ benutzt wird. TI Bemängelt wird auch, dass keine Angaben betreffend Haltungsbedingungen (Tierschutz) gemacht werden müssen.

Die Organisation Pro Tier wünscht sich, dass der Artikel wie folgt ergänzt wird: „Aus in der Schweiz nicht zugelassener Haltungsform, Jagd- oder Tötungsart“.

TIR fordert, dass in Artikel 5 Absatz 2 Jagd- und Haltungsarten, die in der Schweiz untersagt sind, auch klar als solche auszuweisen sind, analog zur Deklaration von Eiern. Ausserdem finden sie die Angaben zur Haltung ungenügend, so ist nicht klar, ob eine Gruppenhaltung in einem Käfig nun als Herden- bzw. Rudelhaltung oder als Käfighaltung zu deklarieren ist.

(noch klarer schreiben, haben auch Änderungsvorschläge gebracht) Auch ProTier fordert, dass die Bezeichnung „Aus in der Schweiz nicht zugelassener Haltungsform, Jagd-oder Tötungsart“ in die Deklaration aufgenommen werden.

Vier Pfoten fordert, dass Käfighaltung mit Naturböden aus der Verordnung gestrichen wird und im Artikel nur von Käfighaltung mit Gitterböden die Rede ist.

Kanton FR und NE verlangen, dass Absatz 3 von Artikel 5 entweder gestrichen wird oder zumindest wie folgt geändert wird: „Peaux pouvant provenir d'une chasse, d'une pêche, de piégeage ou d'élevage en cage sur sol grillagé“.

Association de défense des chevaux maltraités, ATs, DBT, Graubündner Tierschutzverein, GST, Helvetia Nostra, KAGFreiland, SP, SPA-Fribourg, SPAN, STS, STVT, SVPA, Tierschutz beider Basel, TSB und die Kantone NE, FR und TI, verlangen folgende Ergänzung von Artikel 5, Absatz 3: „..., Käfighaltung oder aus jeder möglichen Haltungsart stammen.“

Variante: „Kann aus Fallenjagd oder Jagd ohne Fallen oder aus jeder möglichen Haltungsart,

insbesondere auch aus der Käfighaltung, stammen.“ Der Zusatz „Käfighaltung“ wird gefordert, da dies die grausamste Gewinnungsart darstellt.

Die Schweizer Liga gegen Vivisektion findet die Zulassung von „Herkunft unbekannt“ inakzeptable und wünscht eine entsprechende Änderung der Artikel 4 und 5.

Stiftung für Konsumentenschutz wünscht eine leichtere Formulierung vom Absatz 3 Vorschlag: „Kann aus Fallenjagd oder Käfighaltung stammen“.

Artikel 5 Absatz 3 soll gemäss der Schweizer Liga gegen Vivisektion, Kanton VD, TIR und Vier Pfoten gestrichen werden, genaue Angaben sind erforderlich.

Kürzung auch von Kanton AG erwünscht, Vorschlag: „Kann aus jeder möglichen Jagdform oder Haltungsart stammen“.

Der Kanton Zürich erachtet es als unbefriedigend, dass bei fehlendem Herkunfts- und Gewinnungsnachweis nur die Unklarheit deklariert werden kann, begrüssen aber, dass in diesem Fall der Konsument selber entscheiden kann.

3.3 Art der Deklaration (Art. 6 und 7)

Artikel 6

Die Schweizer Liga gegen Vivisektion und Pro Tier verlangen, dass alle Felle angegeben werden müssen und nicht nur diejenigen mit den drei grössten Anteilen im Produkt. Die Schweizer Liga gegen Vivisektion wäre dafür aber einverstanden, dass die Herkunft und die Gewinnungsart nur von den drei Felle mit dem grössten Anteil angegeben wird.

TIR und der Kanton TI fordern, dass der Artikel 6 ersatzlos gestrichen wird, da Angabe von den drei grössten Fellanteile willkürlich und sachlich nicht gerechtfertigt ist.

VSV, SwissFur, Swiss Fashion Stores fordern im Gegensatz dazu, dass nur der Hauptfellanteil (VSV) oder maximal 2 Felle (Swiss Fashion Stores und SwissFur) deklariert werden müssen.

Artikel 7

TIR, WWF Schweiz und Vier Pfoten fordern, dass Artikel 7 Absatz 1 eine gut sichtbare durch Anschrift am Produkt selbst angegeben Deklaration, sicherstellt. Die Deklaration auf der Verpackung soll nicht erlaubt sein, da die Verpackung oft vor dem Verkauf entfernt wird.

Die Kantone NE und FR fordern, dass bereits beim Import in die Schweiz Pelze deklariert werden müssen und wünschen, dass die Deklaration in den drei Amtssprachen zu erfolgen hat.

Die Kantone NE, VD und FR ist es ein Anliegen, dass die Deklaration gut leserlich, wobei die Kantone NE und FR zusätzlich fordern, dass Etikette nicht löschbar ist, sie schlagen vor dies in einem zusätzlichen Absatz im Artikel 7 festzulegen.

3.4 Kontrolle der Deklaration (8-10)

Artikel 8

Ein frühzeitiges informieren über das Inkrafttreten inklusiv allfälliger zusätzlicher Weisungen der Verbänden wird von Swiss Fashion Stores gefordert.

Der Kanton AG verlangt, dass zur Sicherstellung der korrekten Deklaration nach Art. 3-6 die Herkunft der Produkte belegt werden muss. Ausserdem ist diejenige Person, die Pelze oder Pelzprodukte an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, dafür verantwortlich, dass die Angaben nach Art. 3-6 verifiziert werden können.

Artikel 9

Gemäss dem Zürcher Tierschutz, ist Absatz 3 von Artikel 9 zu unverbindlich. Das BVET soll periodisch Meldungen von Einfuhrzollanmeldungsdaten genau bezeichneter Pelze und Pelzprodukte verlangen. Ihr Gegenvorschlag: „Das BVET verlangt von der Eidg. Zollverwaltung periodisch (alternativ: alle 3 (5) Jahre, je nach bisheriger Erfahrung) Meldungen von Einfuhrzollanmeldungsdaten genau bezeichneter Pelze und Pelzprodukte.“

Der Kanton Luzern fordert, dass öffentliche kantonale Stellen, die allenfalls für den Vollzug der Kontrollen beigezogen werden, zu entschädigen sind und dies entsprechend im Artikel 9 Absatz 2 angepasst wird.

Kanton VD fordert, dass die Legislative beim Bund ist, aber die Ausführung der Kontrolltätigkeiten beim Kanton.

Der Kanton AG wünscht sich, dass die Kontrolle der Deklaration sowie der Selbstkontrolle den Kantonen obliegt. Das BVET soll die Oberaufsicht führen, die Ressourcen zur Verifizierung der deklarierten Tierarten in Verdachtsfällen zur Verfügung stellen und soll von der Eigenössischen Zollverwaltung Meldungen von Einfuhrzollmeldungsdaten genau bezeichneter Pelze und Pelzprodukte verlangen können.

Artikel 10

Die Kantone NE und FR verlangen, dass die Kontrolle auch von den Kantonen durchgeführt werden sollen, da diese bereits Erfahrung mit dem Durchführen von Kontrollen haben (zum Beispiel im Lebensmittelbereich).

ATs, DBT, Graubündner Tierschutzverein, GST, Helvetia Nostra, KAGFreiland, SP, SPAN, TIR, STS, STVT, SVPA, Tierschutz beider Basel, TSB und der Zürcher Tierschutz, verlangen folgende Änderung von Artikel 10 Absatz 4: „ Das BVET verfügt die Berichtigung der Deklaration“ und fordert so, dass die Kann-Bestimmung gestrichen wird.

SwissFur empfiehlt folgende Ergänzung (neuer Absatz) um Kompetenzkonflikte zu vermeiden: „Das BVET hat sich an den Geschäftsinhaber oder an eine von diesem bezeichnete verantwortliche Person zu halten.“

Gemäss der Forderung vom Kanton AG (siehe Artikel 9) muss der Artikel 10 angepasst werden und „BVET“ mit „Kantone“ ersetzt werden.

3.5 Gebühren und Strafandrohungen (11-12)

Artikel 11

Die Stiftung für Konsumentenschutz wünscht, dass der Artikel 11 Abs. 3 (Nichtbestrafung besonders leichter Fälle) sehr restriktiv ausgelegt wird.

Artikel 12

Die Kantone NE und FR möchten, dass vorsätzliches Nicht- bzw. Falschdeklarieren mit einer Busse von Maximum 40'000.-CHF bestraft wird. Ausserdem fordern die beiden Kantone, dass unterschieden wird zwischen vorsätzlichem und fahrlässigem Vergehen. Wobei auch Fahrlässigkeit mit höheren Bussen als 2000.- CHF bestraft werden sollte. Auch der Kanton Waadt, Vier Pfoten und TIR empfinden eine Busse von 2000.- CHF als zu niedrig.

Die Stiftung für Konsumentenschutz fordert, dass bei allfälligem Missbrauch der Deklarationspflicht nicht nur eine Gebühr erhoben werden sollte, sondern auch eine Strafe erteilt wird. Ausserdem sollten auch besonders leichte Fälle bestraft werden, anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Anbieter die Deklarationspflicht auf die leichte Schulter nehmen.

Auch der Kanton VD, die Stiftung für das Tier im Recht und die Stiftung Vier Pfoten empfinden eine Busse von maximal 2000.- CHF als viel zu niedrig und fordern ein so hohes Bussgeld, dass damit auch eine abschreckende Wirkung erzielt werden kann.

SwissFur hinterfragt, ob das KIG im Streitfall überhaupt eine genügende gesetzliche Grundlage für diese Verordnungsbestimmung darstellen könnte.

3.6 Schlussbestimmungen

Artikel 13

SGV und SwissFur fordern, dass der Artikel 13 ersatzlos gestrichen wird. Sie sehen darin eine unnötige Verwässerung des „Cassis-de-Dijon“ Prinzip. Der SGV, weisen darauf hin, dass gestützt auf Artikel 13 dem Bundesrat eine weitere Ausnahme vom Cassis-de-Dijon-Prinzip beantragt werden soll.

Artikel 14

Gemäss dem VSV und SwissFur soll die Übergangsfrist auf 24 Monate verlängert werden.

4 Abkürzungen / Liste der Anhörungsadressaten

Kantone (18):

AG	Kanton Aargau
AR	Kanton Appenzell-Ausserrhoden
BE	Kanton Bern
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
FR	Kanton Fribourg
GB	Kanton Graubünden
GE	Kanton Genf
LU	Kanton Luzern
NE	Kanton Neuenburg
SO	Kanton Solothurn
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
VD	Kanton Waadt
VS	Kanton Wallis
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

Partei (1):

SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
----	--

Organisationen und Verbände (30):

ATs	Aargauischer Tierschutzverein
CP	Centre patronal
DBT	Dachverband Berner Tierschutzorganisationen
FPV	Chambre vaudoise des arts et métiers
GST	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
SGV	Schweizerische Gewerbeverband
SPAN	Société Protectrice des Animaux Neuchâtel et environs
SPA-Fribourg	Société fribourgeoise pour la Protection des Animaux
STS	Schweizer Tierschutz
STVT	Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz
SVPA	Société vaudoise pour la protection des animaux

TIR Stiftung für das Tier im Recht
TSB Tierschutz Basel
VSV Verband des Schweizerischen Versandhandels
Association de défense des chevaux maltraités
Animal Trust – Stiftung für Tiere
Fellnähen Schweiz
Graubündner Tierschutzverein
Helvetia Nostra
JagdSchweiz
KAGFreiland
ProTier
Schweizer Liga gegen Vivisektion
Stiftung für Konsumentenschutz
Swiss Fashion Stores
Swiss Fur
Tierschutz beider Basel
Vier Pfoten
WWF Schweiz
Zürcher Tierschutz